

100.2019.23/24U
ARB/SBE/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 4. März 2020

Verwaltungsrichter Häberli, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Streun

A. _____ und B. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

sowie

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65, 3003 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2014 (Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom
11. Dezember 2018; 100 18 226, 200 18 177)



Sachverhalt:

A.

Mit Veranlagungsverfügungen vom 8. September 2015 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Bern A._____ und B._____ für das Jahr 2014 abweichend von deren Selbstdeklaration auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 380'195.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. Fr. 306'979.-- bei der direkten Bundessteuer. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen darauf, dass sie den in Zusammenhang mit einem fremdfinanzierten Anlageprodukt geltend gemachten Schuldzinsenabzug verweigerte. Die dagegen gerichteten Einsprachen wies die Steuerverwaltung mit Einspracheentscheiden vom 10. April 2018 ab.

B.

Gegen die Einspracheentscheide erhoben A._____ und B._____ am 9. Mai 2018 Rekurs und Beschwerde bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), welche die Rechtsmittel mit Entscheiden vom 11. Dezember 2018 abwies.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 14. Januar 2019 haben A._____ und B._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen, die Entscheide der StRK vom 11. Dezember 2018 seien teilweise aufzuheben und der geltend gemachte Darlehenszins von Fr. 56'686.-- sei bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie auch bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2014 zum Abzug zuzulassen.

Mit Verfügung vom 16. Januar 2019 hat der damalige Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung beantragen mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2019 bzw. Beschwerdeantwort vom 25. Februar 2019 je die Abweisung der Beschwerden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) schliesst mit Eingabe vom 26. März 2019 ebenfalls auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerden.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 StG und Art. 145 Abs. 1 DBG sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, sind durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Obwohl die Beschwerdeführenden in der Sache vor der Vorinstanz vollständig unterlegen sind, beantragen sie die bloss teilweise Aufhebung der Entscheide der StRK (vgl. vorne Bst. C). Rechtsbegehren sind unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung auszulegen (BVR 2016 S. 560 E. 2, 2015 S. 541 E. 2, 2015 S. 193 E. 2.5; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 13 und Art. 25 N. 14). Da die Beschwerdeführenden die Abweisung ihres Gesuchs um Sistierung der Verfahren vor der Vorinstanz (vgl. Dispositiv Ziff. 1) nicht beanstanden, ist ihr Rechtsbegehren so zu verstehen, dass sie insoweit mit den angefochtenen Entscheiden einverstanden sind. Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

1.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2, 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). Weil vorliegend die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

1.3 Da der Streitwert beider Verfahren unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Behandlung der Beschwerden grundsätzlich in die einzelrichterliche Zuständigkeit (vgl. Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Die Verhältnisse rechtfertigen indes die Überweisung an die Kammer (vgl. Art. 57 Abs. 6 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragen die Beschwerdeführenden, die vorliegenden Verfahren seien bis zum rechtskräftigen Abschluss der vor dem Verwaltungsgericht hängigen Verfahren 100.2019.21/22 zu sistieren, die ebenfalls den Schuldzinsenabzug in Zusammenhang mit einem fremdfinanzierten Anlageprodukt des gleichen Anlagefonds zum Gegenstand haben.

2.1 Gemäss Art. 151 StG i.V.m. Art. 38 VRPG kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist. Die Behörde verfügt beim Sistierungsentscheid über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum. Sie

muss diesen Handlungsspielraum aber sachgerecht und pflichtgemäss ausfüllen (vgl. zum Ganzen BVR 2003 S. 433 E. 3 und 3.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 38 N. 2 und 11; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 134 N. 14). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sistierung des Verfahrens grundsätzlich im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot bzw. zum Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist steht (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) und daher die Ausnahme bleiben soll (vgl. BGE 135 III 127 E. 3.4; BGer 1C_730/2013 vom 4.6.2014 E. 3.1).

2.2 Die vorläufige Verfahrenseinstellung ist grundsätzlich zulässig, wenn – wie hier – in einem anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist. Allerdings ist zu beachten, dass insbesondere in steuerrechtlichen Verfahren kein Anspruch auf Sistierung besteht. Aufgrund des öffentlichen Interesses an einer periodenbezogenen und damit ökonomischen Erhebung der Steuern kommt sie nur ausnahmsweise in Betracht (vgl. VGE 2018/364/365 vom 18.4.2019 E. 4.1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 134 N. 14 und Art. 142 N. 19). Eine Sistierung erscheint angezeigt, wenn triftige Gründe vorliegen, die diese als zweckmässig erscheinen lassen (vgl. BGer 2C_1189/2013 vom 25.9.2014 E. 1.3). Das Interesse an einer vorübergehenden Verfahrenseinstellung muss im konkreten Fall höher wiegen als das Gebot der Verfahrensbeschleunigung, d.h. die Sistierung muss insgesamt verfahrensökonomischer erscheinen als die unmittelbare Fortführung des Verfahrens. Dies ist hier nicht der Fall: Die Streitsache erweist sich mit Blick auf die folgenden Erwägungen als entscheidreif und ein materieller Endentscheid kann getroffen werden. Es rechtfertigt sich daher nicht, sie ruhen zu lassen, bis ein rechtskräftiges Urteil in den Verfahren 100.2019.21/22 ergangen ist. Der Antrag auf Sistierung ist somit abzuweisen.

3.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a StG können von den Einkünften natürlicher Personen die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 24, 24a und 25 StG steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-- abgezogen werden. Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit jener von Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG. Nicht abzugsfähig sind nach Satz 2 dieser beiden Bestimmungen Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen (sog. Pseudodarlehen; vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, Art. 33 N. 11; Hunziker/Mayer-Knobel, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, Art. 33 DBG N. 12a; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33 N. 25; vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Es geht dabei um Fälle, in denen sich steuerpflichtige Personen mit einer beherrschenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von dieser formell Darlehen einräumen lassen, deren Zweck letztlich darin liegt, bei der Gesellschaft angehäufte Gewinne steuerfrei in das persönliche Vermögen zu überführen und dabei gleichzeitig noch vom Abzug der vereinbarten Schuldzinsen zu profitieren. Der Ausschluss der Abzugsfähigkeit gilt dabei ausdrücklich nicht nur gegenüber direkten Anteilsinhaberinnen und -inhabern der darlehensgebenden Gesellschaft, sondern auch bei Krediten an nahestehende Personen, d.h. solche, zu denen wirtschaftliche oder persönliche Verbindungen irgendwelcher Art bestehen, solange diese nach den gesamten Umständen als ursächlich für die unübliche Darlehensgestaltung zu betrachten sind (vgl. zum Ganzen BGE 138 II 545 E. 3.4).

4.

4.1 Die Beschwerdeführenden haben in den Jahren 2011 und 2013 je 500 Anteile des Anlagefonds «MQ Kinetic – Emerging Markets Fund» der Serien VIII und 11 zum Preis von 500'000.-- Australischen Dollar (AUD),

d.h. insgesamt 1'000'000.-- AUD, erworben. Diese Käufe finanzierten sie im Umfang von AUD 850'000.-- mit Darlehen der australischen C._____ Co. Pty. Ltd. (nachfolgend: C._____), die wie auch die Herausgeberin der Anlagefonds, die MQ Kinetic SPC, zur D._____ Unternehmensgruppe gehört. Die Darlehen wurden den Beschwerdeführenden ausschliesslich zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs von Anteilen am MQ Kinetic Anlagefonds gewährt und hatten die gleiche Laufzeit wie der Anlagefonds selbst (vgl. § 1 Ziff. 1 der Darlehens- und Sicherheitsbedingungen sowie Antragsformular vom 24.2.2012, Beschwerdebeilage [BB] 5a; betreffend den Emerging Markets 11 Fund einsehbar unter: <www.....ch>, Rubriken «Strukturierte Investments/MQ Kinetic»). Der Zinssatz belief sich auf 7,85 % pro Jahr, wobei die Schuldzinsen laufend vorgetragen bzw. jeweils per 31. Dezember zum Darlehen hinzu geschlagen wurden und ebenfalls zu 7,85 % pro Jahr verzinst wurden (vgl. Antragsformular i.V.m. § 2 Ziff. 1 und § 3 Ziff. 1 f. der Darlehens- und Sicherheitsbedingungen). Die Darlehen (mitsamt den aufgelaufenen Zinsen) waren am Endfälligkeitstag, d.h. am 9. Dezember 2014 bzw. 9. Dezember 2016, zurückzubezahlen (vgl. Antragsformular i.V.m. § 4 Ziff. 1 der Darlehens- und Sicherheitsbedingungen). Als Sicherheit für die Ansprüche der Darlehensgeberin diente ein Pfandrecht an den Vermögenswerten im für die Anteile am MQ Kinetic Fonds errichteten Anlagedepot bzw. die von der Depotbank oder den darlehensnehmenden Personen gehaltenen Fondsanteile sowie alle damit verbundenen Ansprüche (vgl. § 5 Ziff. 1 [bzw. betreffend den Emerging Markets 11 Fund § 5 und § 6 Ziff. 2] der Darlehens- und Sicherheitsbedingungen sowie Pfandhalterschaftsvereinbarung vom 24.2./16.3.2012, BB 5a). Der Vollstreckungsanspruch der Darlehensgeberin beschränkte sich auf die verpfändeten Vermögenswerte; eine weitergehende persönliche Haftung der Darlehensnehmenden war ausgeschlossen (vgl. § 1 Ziff. 3 und § 5 Ziff. 3 [bzw. § 1 Ziff. 3 sowie § 5 und § 6 Ziff. 5] der Darlehens- und Sicherheitsbedingungen). Auch eine Nachschusspflicht im Fall der Unterdeckung der Darlehen bestand nicht. Hingegen hätte die Darlehensgeberin die Darlehen fristlos kündigen und deren sofortige Rückzahlung verlangen können, sofern ihre Forderung durch die verpfändeten Fondsanteile nicht mehr ausreichend gesichert gewesen wäre (vgl. § 6 Ziff. 1 Bst. g [bzw. § 7 Ziff. 1 Bst. g] der Darlehens- und Sicherheitsbedingungen).

In der Steuererklärung 2014 deklarierten die Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem Anlagefonds Schuldzinsen in der Höhe von Fr. 29'032.-- und Fr. 27'654.-- (vgl. Vorakten Steuerverwaltung [act. 3A1] pag. 41). Die Steuer(justiz)behörden liessen diese Schuldzinsen mit Einspracheentscheiden vom 10. April 2018 bzw. Rekurs- und Beschwerdeentscheiden vom 11. Dezember 2018 – anders als in den Vorjahren – nicht zum Abzug zu (vgl. vorne Bst. A und B).

4.2 Die StRK hat erwogen, die vom Bundesgericht in BGE 138 II 545 zur Verweigerung des Schuldzinsenabzugs als wesentlich erachteten Merkmale lägen auch im hier zu beurteilenden Sachverhalt vor. Insbesondere stehe ein Anlagekonzept in Frage, das durch das Zusammenspiel zweier steuermindernder Mechanismen geprägt sei, indem erhebliche steuerfreie Kapitalgewinne generiert und gleichzeitig massgebliche Schuldzinsenabzüge ermöglicht werden sollen (vgl. angefochtene Entscheide E. 7). Weiter sei die Darlehensgewährung zu Konditionen erfolgt, die erheblich vom unter unabhängigen Dritten Üblichen abwichen. So weise die Investition mit einem (anfänglichen) Fremdkapitalanteil von 85 % einen sehr hohen Fremdfinanzierungsgrad auf. Zudem führe die beschränkte Haftung der Darlehensnehmenden für das zur Verfügung gestellte Kapital zusammen mit der fehlenden Nachschusspflicht dazu, dass ein Grossteil des Anlagerisikos von der Darlehensgeberin getragen werde. Darüber hinaus würden die jährlichen Schuldzinsen bei ihrer Fälligkeit jeweils nicht entrichtet, sondern zur Schuld geschlagen (vgl. angefochtene Entscheide E. 7.1 ff.). Schliesslich seien die Beschwerdeführenden als Investorin bzw. Investor in einen Fonds der D. _____ Gruppe als «sonst wie Nahestehende» der C. _____ anzusehen. Ihnen sei das Darlehen zu den besagten Konditionen einzig wegen ihrer Eigenschaft als Eignerin bzw. Eigner von Fondsanteilen der MQ Kinetic SPC eingeräumt worden (vgl. angefochtene Entscheide E. 8 f.). Damit seien die Kriterien von Art. 38 Abs. 1 Bst. a Satz 2 StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. a Satz 2 DBG erfüllt und der Schuldzinsenabzug sei zu verweigern (vgl. angefochtene Entscheide E. 10).

4.3 Die Beschwerdeführenden machen dagegen geltend, beim Schuldzinsenabzug handle es sich um einen allgemeinen Abzug, weshalb unerheblich sei, zu welchem Zweck die Schulden eingegangen würden. Auch sei die Erzielung eines steuerbaren Ertrags nicht Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen (vgl. Beschwerde Rz. 29 ff.). Ein Pseudodarlehen liege nicht vor, zumal es den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen entspreche (vgl. Beschwerde Rz. 45 ff.) und es sich bei der C._____ und ihnen nicht um Nahestehende handle. Sie hätten als einfache Anlegerin bzw. einfacher Anleger namentlich keine Möglichkeit gehabt, auf die Belange der Gesellschaften der D._____ Gruppe irgendeinen Einfluss auszuüben (vgl. Beschwerde Rz. 59 ff.). Entsprechend sei der streitige Schuldzinsenabzug zu gewähren.

5.

5.1 Der Abzug der Schuldzinsen ist auf die Höhe der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-- beschränkt (Art. 38 Abs. 1 Bst. a Satz 1 StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. a Satz 1 DBG; vgl. vorne E. 2). Diese betragsmässige Beschränkung des Schuldzinsenabzugs (sog. «Schuldzinsenbremse») wurde mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999 (AS 1999 S. 2374 ff., 2378) eingeführt. Erklärtes Ziel war es, mit der grundsätzlichen Begrenzung des Schuldzinsenabzugs auf den Umfang des Vermögensertrags eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der im Privatvermögensbereich an sich vorgesehenen Steuervorteile zu unterbinden. Erfasst werden sollten mit dem Systemwechsel namentlich Schuldzinsen für ertragslose, nur auf die Erzielung von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen (vgl. Art. 29 Bst. k StG; Art. 16 Abs. 3 DBG) ausgerichtete Investitionen, die bei uneingeschränkter Abzugsgewährung einen doppelten Steuervorteil zur Folge hätten (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Stabilisierungsprogramm 1998, in BBl 1999 S. 4 ff., 85; BGE 138 II 545 E. 3.3; Peter Locher, a.a.O., Art. 33 N. 7; Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 33 DBG N. 8 auch zum Folgenden; vgl. auch AB S 1999 S. 55, Votum Bundesrat Villiger). Die Erweiterung des Abzugs um Fr. 50'000.-- über die erzielten Vermögenserträge hinaus erfolgte aus steuerpolitischen Gründen: Zum einen wollte man damit auch

steuerpflichtigen Personen, die keine Vermögenserträge erzielen, einen beschränkten Schuldzinsenabzug zugestehen. Zum anderen sollte aus Gründen der Wohneigentumsförderung eine negative Liegenschaftenrechnung weiterhin zum Abzug zugelassen werden. Die Erweiterung bedeutet aber keineswegs, dass Zinsen für fremdfinanzierte Kapitalanlagen bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- in jedem Fall abzugsberechtigt sind. Geht es um die Möglichkeit der gezielten doppelten Inanspruchnahme von Steuervorteilen, sind nebst dieser betragsmässigen Beschränkung, die eine erste äussere Grenze darstellt, die (weiteren) Einschränkungen zu beachten, die sich aus dem Ausschluss rechtsmissbräuchlicher Schuldzinsenabzüge sowie der Regelung zur Verweigerung des Schuldzinsenabzugs bei sog. Pseudodarlehen ergeben (vgl. zum Ganzen BGE 138 II 545 E. 3.3 f. und 5).

5.2 In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst auf die Frage einzugehen, ob ein Anlagekonzept vorliegt, das durch das Zusammenspiel zweier steuermindernder Mechanismen geprägt ist (vgl. BGE 138 II 545 E. 3.3). – Die StRK hat dies bejaht: Sie hat erwogen, der MQ Kinetic Anlagefonds biete die Möglichkeit bzw. sei darauf ausgelegt, neben dem primär angestrebten steuerfreien Kapitalgewinn zusätzlich einen massgeblichen Schuldzinsenabzug zu generieren, was zu einer doppelten Inanspruchnahme von Steuervorteilen führe. Das vorrangige Anlageziel bestehe darin, steuerfreie Kapitalgewinne zu realisieren, indem bis zum Ende der Laufzeit ein anvisierter Rücknahmepreis pro Anteil in Aussicht gestellt werde. Die Erträge spielten demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle, was sich darin zeige, dass der (reinvestierte) steuerbare Ertrag im 2014 nur gerade Fr. 833.80 betragen habe. Diesem Ertrag seien Zinsaufwendungen von Fr. 56'686.-- gegenüber gestanden. Damit sei das Anlageprodukt offenkundig auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und die gleichzeitige Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen ausgerichtet. Auf die Steuervorteile resp. die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung seien die Anlegerinnen und Anleger in der Dokumentation zum Anlagefonds denn auch ausdrücklich hingewiesen worden (vgl. angefochtene Entscheide E. 7).

5.3 Wie bei dem vom Bundesgericht in seinem Leitentscheid beurteilten Anlageprodukt wird auch mit einer Investition in den «MQ Kinetic – Emerging Markets VIII bzw. 11» Anlagefonds in erster Linie ein steuerfreier Kapitalgewinn beim Verkauf der Anteile am Ende der Laufzeit angestrebt. Gemäss dem jeweiligen «Confidential Term Sheet» ist erklärtes Anlageziel des Fonds, einen «Target Base Return» zu erreichen (vgl. je S. 1 Abschnitt 6; vgl. auch Confidential Offering Memorandum, S. 1 Abschnitt 7 sowie S. 6 unter dem Titel «Investment Objective», alle einsehbar unter: <www.....ch>, Rubriken «Strukturierte Investments/MQ Kinetic/Previous Offers» bzw. «Strukturierte Investments/MQ Kinetic»). In dessen Anhang wird dementsprechend zum Ende der Anlagelaufzeit ein Rücknahmepreis von AUD 1'120.-- bis 1'170.-- bzw. AUD 1'150.-- bis 1'190.-- pro Anteil in Aussicht gestellt (S. 4). Hingegen betrug der (jährliche) steuerbare Ertrag gemäss Kursliste der EStV im Steuerjahr 2014 nur rund Fr. 0.84 bzw. Fr. 0.83 pro Stück (vgl. <www.estv.admin.ch>, Rubriken «Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz / Direkte Bundessteuer / Dienstleistungen / Kurslisten»), d.h. bei je 500 Anteilen insgesamt rund Fr. 834.--. Dem stand allein in diesem Jahr ein Zinsaufwand von insgesamt Fr. 56'686.-- gegenüber (vgl. Steuererklärung 2014, Vorakten Steuerverwaltung pag. 41). Bei diesen Gegebenheiten hat die StRK zu Recht geschlossen, dass das Anlageprodukt auf die Ausnutzung sowohl von steuerfreien Kapitalgewinnen als auch von steuerlich abziehbaren Schuldzinsen ausgelegt sei.

6.

Strittig ist weiter, ob die deklarierten Schuldzinsen im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Bst. a Satz 2 StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. a Satz 2 DBG auf Darlehen beruhen, deren Ausgestaltung erheblich von den üblicherweise im Geschäftsverkehr unter Dritten geltenden Bedingungen abweicht, und ob auf ein Näheverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden und der Darlehensgeberin geschlossen werden muss.

6.1 Die StRK hat das Vorliegen einer unüblichen Vertragsausgestaltung bejaht. Sie hat erwogen, es falle auf, dass die Darlehensnehmenden aus-

schliesslich mit den zur Sicherung verpfändeten Fondsanteilen haften würden, d.h. der Kredit unter Ausschluss jeder weiteren persönlichen Haftung gewährt worden sei und zudem bei einer allfälligen Unterdeckung durch Wertverlust der hinterlegten Anteile keine Nachschusspflicht (sog. Margin Call) bestehe. Weiter sei aussergewöhnlich, dass die Anlage mit einem derart grossen Anteil Fremdkapital habe finanziert werden können. Eine solch hohe Belastung der erworbenen Fondsanteile (85 % des Anschaffungswerts) wäre in Anbetracht dessen, dass es sich um eine Investition in sog. «Emerging Markets» handle, die mit entsprechend erhöhten Risiken einhergehe, unter unabhängigen Dritten nicht möglich gewesen. Zudem sei mit der Haftungsbeschränkung im Fall eines Wertverlusts eine weitgehende Übernahme des Anlagerisikos durch die Darlehensgeberin verbunden gewesen, was keinem gängigen und marktgerechten Geschäftsgebaren entspreche. Unüblich sei schliesslich auch der vereinbarte Aufschub der Zinszahlungen bis zum Verfall des Kredits (vgl. angefochtene Entscheide E. 7.1.2-7.1.4).

6.2 Was die Beschwerdeführenden dagegen vorbringen, vermag nicht zu überzeugen: Soweit sie hinsichtlich des Fremdfinanzierungsgrads auf weitere Anlageprodukte der D._____ Gruppe oder anderer Finanzinstitute verweisen, handelt es sich um Produkte, die ähnliche steuerliche Anreize bieten wie das hier interessierende, weshalb den dortigen Belehnungssätzen von vornherein nur beschränkte Aussagekraft zukommt. Bei einer Finanzierung im Rahmen eines Lombardkredits, der sich zum Vergleich mit den hier gewährten Darlehen anbietet, liegt ein Belehnungsgrad von 85 % im oberen Bereich (vgl. die Belehnungssätze bei: Urs Bürgi, Lombardkredit und Margin Call, in Private - Das Geld-Magazin 6/2008, S. 66 f. Fn. 2; Eric Balmer, Les clauses négatives dans les crédits bancaires, 2004, S. 155 f. Fn. 569; Elisabeth Moskric, Der Lombardkredit, 2003, S. 114 f.; Adriano Margiotta, Das Bankgeheimnis, 2002, S. 323 f. Fn. 220). Insbesondere erscheint die Sicherheitsmarge mit Blick darauf, dass der Fonds in sog. «Emerging Markets» (Märkte in Schwellenländern) investiert und Anlagen in diese mit spezifischen Risiken (höhere Volatilität, geringeres Handelsvolumen, Währungsschwankungen, politische Instabilität, etc.) verbunden sind (vgl. insoweit das Confidential Term Sheet, S. 4 Abschnitt 3), unüblich tief (vgl. auch Vernehmlassung Steuerverwaltung

[act. 6] S. 2 Ziff. 2). Dies umso mehr als nebst einem allfälligen Kursrückgang der belehnten Vermögenswerte auch die anfallenden Zinsen und Kosten durch das Pfand zu sichern sind (vgl. Emch/Renz/Arpagaus, Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. Aufl. 2011, S. 306 f.). Soweit die Beschwerdeführenden hinsichtlich der fehlenden Nachschuss- oder Nachdeckungspflicht geltend machen, diese sei in der Bankenpraxis «durchaus anzutreffen» (Beschwerde Rz. 45), ist ihnen entgegenzuhalten, dass eine solche Praxis jedenfalls im Bereich der klassischen Fremdfinanzierung einer Anlage mit einem Lombardkredit nicht der Regel entspricht (vgl. Rolf H. Weber, Berner Kommentar, 2013, Art. 312-318 OR N. 231 f.; Bauen/Rouillier, Schweizer Bankkundengeschäft, 2010, S. 227 f.; Eric Huggenberger, Schweizerisches Bankenrecht, 3. Aufl. 2012, S. 140 f.; Emch/Renz/Arpagaus, a.a.O., S. 306; Urs Bürgi, a.a.O., S. 67; vgl. auch die Factsheets zum Lombardkredit von Credit Suisse, UBS und Raiffeisen, einsehbar unter: <www.credit-suisse.com>, Rubriken «Privatpersonen/Investieren/Lombardkredit» bzw. <www.ubs.com>, Rubriken «Wealth Management/Anlegen/Lombardkredit» bzw. <www.raiffeisen.ch>, Rubriken «Privatkunden/Kredite und Autoleasing/Lombardkredit»). Weiter unterscheidet sich das den Beschwerdeführenden gewährte Darlehen auch durch die zusätzliche erheblich beschränkte Rückerstattungspflicht im Fall eines Verlusts von einem unter unabhängigen Dritten geschlossenen Geschäft. Indem die Beschwerdeführenden nur beschränkt für die ihnen gewährten Kredite haften und der Rückgriff der Darlehensgeberin auf ihr sonstiges Vermögen ausgeschlossen ist, übernimmt letztere ein unübliches Risiko, das nicht einem normalen Geschäftsgebaren entspricht (vgl. auch BGE 138 II 545 E. 4.2.1; vgl. auch Vernehmlassung EStV [act. 9] S. 3 Ziff. 3.2). Daran ändert die vertraglich vereinbarte «Default Klausel» (Berechtigung zur sofortigen Vertragsauflösung) nichts, vermag sie doch das Risiko nicht wirksam zu begrenzen, zumal für die Fondsanteile kein Sekundärmarkt besteht und diese somit nur beschränkt handelbar sind (vgl. Confidential Term Sheet, S. 2 Abschnitt 8). Soweit die Beschwerdeführenden betreffend die aufgeschobene Zinszahlung auf Einmalprämien-Lebensversicherungen oder «Zero-Bonds» verweisen, zeigen sie nicht auf, inwiefern diese Geschäfte mit dem hier zu beurteilenden vergleichbar sind. Beim Lombardkredit jedenfalls sind die Zinsen regelmässig (meist viertel-

jährlich) zu bezahlen (vgl. die Factsheets zum Lombardkredit der Credit Suisse, UBS und Raiffeisen, a.a.O.).

6.3 Zusammenfassend hält somit der den Beschwerdeführenden gewährte Kredit aufgrund des hohen Belehnungsanteils, der Haftungsbeschränkung im Fall einer Wertverminderung der gesicherten Vermögenswerte sowie des Zinsaufschubs einem Drittvergleich nicht stand.

6.4 Weiter bestreiten die Beschwerdeführenden, dass zwischen ihnen und der Darlehensgeberin ein Näheverhältnis bestehe. Sie machen geltend, sie seien mit keiner mit der Darlehensgeberin verbundenen Gesellschaft ein (gemeinsames) Beteiligungsverhältnis eingegangen. Vielmehr bestehe sowohl zur Fondsherausgeberin als auch zur Darlehensgeberin eine blosser Kundenbeziehung. Insbesondere hätten sie weder als einfache Darlehensnehmerschaft noch als Anlegerin bzw. Anleger die Möglichkeit gehabt, auf die von der D._____ Bank beherrschte C._____ oder das Anlageprodukt Einfluss zu nehmen (vgl. Beschwerde Rz. 59 ff.). – Es ist unstrittig, dass die Beschwerdeführenden kein (direktes) Beherrschungs- oder auch nur Beteiligungsverhältnis zur Finanzierungsgesellschaft aufweisen. Anders als in der in BGE 138 II 545 zu beurteilenden Konstellation waren sie auch nicht TeilhaberIn bzw. TeilhaberIn einer zwischengeschalteten (australischen) Limited Partnership, welche die Investitionen tätigte, sondern investierten unmittelbar selber in den MQ Kinetic Anlagefonds. Dies steht einer Anwendung von Art. 38 Abs. 1 Bst. a Satz 2 StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. a Satz 2 DBG jedoch nicht entgegen: Der Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen soll nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen nicht nur gegenüber direkten Anteilhaberinnen und Anteilhabern der kreditgewährenden Gesellschaft gelten, sondern auch gegenüber dieser «sonst wie nahestehenden natürlichen Personen». Diese weite Formulierung stimmt mit dem Zweck von Art. 38 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG überein, ungerechtfertigte Inanspruchnahmen des Schuldzinsenabzugs auch dort zu verhindern, wo die rein betragliche Beschränkung von Satz 1 zu kurz greift (vgl. vorne E. 5.1). Entsprechend gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls all diejenigen (natürlichen) Personen als nahestehend, zu denen wirtschaftliche oder per-

sönliche Verbindungen irgendwelcher Art bestehen, solange diese nach den gesamten Umständen als ursächlich für die unübliche Darlehensgestaltung zu betrachten sind (vgl. BGE 138 II 545 E. 3.3 f. und 4.2.2, vorne E. 3).

6.5 Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben: Die Möglichkeit zur Aufnahme eines Darlehens bei der C._____ mit den vorerwähnten Bedingungen (vgl. vorne E. 6.2) stand einzig den Erwerberinnen und Erwerbern von Anteilen des MQ Kinetic Anlagefonds offen. Die Darlehens- und Sicherheitsbedingungen halten insoweit ausdrücklich fest, dass das Darlehen ausschliesslich zum Erwerb von Anteilen des MQ Anlagefonds gewährt wird. Die C._____ stellte mithin den Pflichtigen nur wegen ihrer Eigenschaft als Käuferin bzw. Käufer von Fondsanteilen ein Darlehen zur Verfügung, welches sie anderen Personen in dieser Form nicht gewährt hätte (vgl. auch Vernehmlassung Steuerverwaltung [act. 6] S. 2 f. Ziff. 3 sowie Vernehmlassung EStV [act. 9] S. 3 f. Ziff. 3.3). Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Investorinnen und Investoren auf die Darlehensaufnahme hätten verzichten können. Das angebotene Anlageprodukt ist so strukturiert, dass eine zusätzliche Rendite erreicht werden kann, wenn sich die Anlage wie gewünscht entwickelt (vgl. Rekurs und Beschwerde vom 9.5.2018 [in act. 3A] S. 14; vgl. auch Factsheet MQ Kinetic – Emerging Markets VIII Fund, Rubrik «Überblick», einsehbar unter: <http://www.....ch/dafiles/Internet/mgl/ch/mfg/doc/kinetic-flyer.pdf>). Für den Fall, dass lediglich die Grundrendite erreicht wird (und das Zusatzziel der Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts nicht verwirklicht werden kann), würde dank der Schuldzinsenabzüge kein Verlust resultieren, womit die Option der Darlehensaufnahme gerade mit Blick auf die damit einhergehende Steuerersparnis für die meisten Anlegerinnen und Anleger einen wichtigen Bestandteil des Anlageprodukts darstellen dürfte. Somit sind die Kriterien von Art. 38 Abs. 1 Bst. a Satz 2 StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. a Satz 2 DBG erfüllt und hat die StRK den Schuldzinsenabzug zu Recht verweigert. Ob überdies eine Steuerumgehung vorliegt, kann demnach offenbleiben.

7.

Die Beschwerdeführenden stören sich daran, dass die Steuerverwaltung denselben Sachverhalt in früheren Jahren anders beurteilt und den Schuldzinsenabzug zugelassen hat. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 13. November 2014 Anlass für eine Praxisänderung gegeben habe, hingegen ein neueres anders lautendes Urteil des Steuergerichtshofs des Kantons Freiburg und damit einer «übergeordneten Rechtsmittelinstanz» unbeachtet geblieben sei (vgl. Beschwerde Rz. 80 ff.).

7.1 Bei periodischen Steuern gilt, dass in früheren Steuerperioden ergangene Taxationen für spätere Veranlagungen grundsätzlich keine Verbindlichkeit haben. Jede Veranlagung stellt ein eigenes, von früheren Veranlagungen weitgehend unabhängiges Verfahren dar, in welchem die Behörden sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich neu beurteilen dürfen. In (formelle) Rechtskraft erwächst jeweils nur die einzelne Veranlagung, die ausschliesslich für das betreffende Steuerjahr Rechtswirkung entfaltet (statt vieler VGE 2010/280/281 vom 24.3.2011, in StE 2011 B 25.6 Nr. 59 E. 1.2; BGE 140 I 114 E. 2.4; BGer 2C_249/2019 vom 6.5.2019 E. 5; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 131 N. 6 sowie Vorbem. zu Art. 147-153a N. 10). – Aus einer allfälligen steuerlichen Anerkennung von in Vorjahren geltend gemachten Schuldzinsenabzügen können die Beschwerdeführenden damit keinen Anspruch darauf ableiten, dass in der Steuerperiode 2014 gleich vorzugehen ist. Daran ändert nichts, dass ein ausserkantonales Gericht in einem ähnlichen Fall die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen bejahte, sind doch die bernischen Steuerbehörden an dieses Urteil nicht gebunden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Vorbem. zu Art. 109-121 N. 92).

7.2 Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss auch eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 21 ff. VRPG; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) geltend, wobei sich diese Rüge ebenfalls als unbegründet erweist: Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (statt vieler BGE 142 I 135 E. 2.1, 140 II 262 E. 6.2; BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016

S. 402 E. 6.2, je auch zum Folgenden). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich sowohl die Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz über dessen Tragweite ein Bild machen und Erstere ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Dabei ist es zulässig, dass in einem Entscheid auf die Begründung eines (im Instanzenzug) vorangegangenen Erkenntnisses oder auch auf andere aktenkundige Dokumente verwiesen wird (vgl. BGE 140 II 262 E. 6.2, 123 I 31 E. 2c; BGer 2C_440/2014 und 2C_441/2014 vom 10.10.2014 E. 3.2). Die Steuerverwaltung beschränkte sich darauf, in ihren Einspracheentscheiden vom 10. April 2018 auf andere Entscheide betreffend das gleiche Anlageprodukt zu verweisen (vgl. angefochtene Entscheide Bst. C). Die StRK hat sich in den angefochtenen Entscheiden zu der von den Beschwerdeführenden bereits im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gerügten mangelhaften Begründung der Steuerverwaltung geäußert und sich ihrerseits einlässlich mit der Frage der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen im konkreten Fall auseinandergesetzt (angefochtene Entscheide E. 6-10). Eine allfällige durch die Steuerverwaltung begangene Gehörsverletzung hat unter diesen Umständen als geheilt zu gelten (vgl. dazu statt vieler BVR 2012 S. 28 E. 2.3.5; vgl. auch BGE 138 II 77 E. 4; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 134 N. 5).

8.

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen. Bei diesem Ausgang der Verfahren werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). In Anbetracht der Bedeutung der Streitsache und des Umstands, dass verschiedene gleichartige Beschwerden beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht worden sind, woraus sich ein gewisser Synergieeffekt ergibt, werden die Verfahrenskosten auf Fr. 3'000.-- festgelegt. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Das Gesuch um Sistierung der Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer 2014 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2014 wird abgewiesen.
3. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2014 wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Urteile kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.